C/2025/5642

21.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12185 — CPP INVESTMENTS / STONE POINT / ONEDIGITAL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5642)

1. Am 10. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Canada Pension Plan Investment Board („CPP Investments“, Kanada),

— Stone Point Capital LLC („Stone Point“, USA),

— OneDigital Topco LLC („OneDigital“, USA).

CPP Investments und Stone Point werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von OneDigital erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CPP Investments ist eine professionelle Anlageverwaltungsorganisation, die die ihr vom staatlichen Rentenversicherungsträger „Canada Pension Plan“ übertragenen Mittel in Aktien, Private Equity, Immobilien, Infrastruktur und festverzinsliche Anlagen weltweit investiert,

— Stone Point ist eine Anlagegesellschaft für die Verwaltung von Fonds, die in Unternehmen der globalen Finanzdienstleistungsbranche und damit verbundener Branchen investieren,

— OneDigital erbringt Versicherungs-, Finanz- und Personaldienstleistungen in Form von auf den Kunden zugeschnittenen, technologiegestützten Lösungen zur Unterstützung von Unternehmen und Einzelpersonen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12185 — CPP INVESTMENTS / STONE POINT / ONEDIGITAL

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË